

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Planung
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2019

Erarbeitung des Sachplans Verkehr – Teil unterirdischer Gütertransport, Konsultation im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 18 Raumplanungsverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Sachplans Verkehr – Teil unterirdischer Gütertransport (SUG) im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 18 RPV. Grundsätzlich begrüssen wir den Entwurf des SUG. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Koordination mit der Vernehmlassung zum UGüTG

Gleichzeitig zur Konsultation der Kantone zum SUG findet die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) statt. Der Entscheid des Bundesrates zum SUG wird erst nach dem Inkrafttreten des UGüTG erfolgen. Der SUG stützt sich auf dieses Bundesgesetz ab. Diese beiden Instrumente sind aufeinander abzustimmen. Wir verweisen deshalb an dieser Stelle auf unsere Vernehmlassungsantwort zum UGüTG und die darin gestellten Anträge, welche in geeigneter Form in den SUG einzufließen haben, damit der SUG auf das UGüTG abgestimmt ist.

II. Bemerkungen zum SUG

Die im SUG auf S. 17 im behördenverbindlichen Teil aufgeführte Festlegung "*Erfolgt innerhalb der vom Bundesrat bei der Festsetzung der Planungskorridore im Sachplan bestimmten Frist kein Entscheid zur Linienführung der unterirdischen Transport- und Schachtanlagen, kann der Bund diese festlegen.*" entspricht nicht dem Entwurf des UGüTG (vgl. Art. 6 Abs. 3 UGüTG). Damit der SUG auf das UGüTG abgestimmt ist, ist der erwähnte Satz im behördenverbindlichen Teil des SUG wie folgt zu präzisieren: "*Er-*

2/2

folgt innerhalb der vom Bundesrat bei der Festsetzung der Planungskorridore im Sachplan bestimmten Frist kein Entscheid zur Linienführung der unterirdischen Transport- und Schachtanlagen durch die Kantone, kann der Bund diese im Sachplan festlegen."

Wie sodann im Entwurf des Sachplans auf S. 17 f. korrekt dargestellt wird, wird durch das Vorhaben Ausbruch- und Aushubmaterial anfallen. Aufgrund der Dimension des Vorhabens ist zu erwarten, dass diese Mengen sehr gross sein werden und dadurch die Abfallplanungen in den Kantonen wesentlich beeinflussen. Diese Materialien können zudem je nach angewendetem Tunnelausbruchverfahren mit Schadstoffen belastet sein. Wir begrüssen daher, dass im Sachplan die Ausarbeitung eines Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzeptes durch die Infrastrukturbetreiberin vorgesehen ist. Wir beantragen, dass diese Konzepte nicht nur durch die Bundesbehörden, sondern auch durch die zuständigen kantonalen Fachstellen beurteilt und genehmigt werden müssen. Damit kann sichergestellt werden, dass der erforderliche Deponieraum lokal tatsächlich vorhanden ist und die Materialien korrekt entsorgt werden.

Schliesslich nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass gemäss Sachplan Grundwasserschutzzonen und –areale grundsätzlich nicht tangiert und Eingriffe in Fruchtfolgeflächen vermieden werden sollen. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit dem planerischen Grundwasserschutz der betroffenen Kantone, was ausdrücklich begrüsst wird.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber